

Diese Vorlage dient der Beantragung einer möglichen Zusatzförderung (Top-Up) für Ihren aus Mitteln des EU-Programms ERASMUS+ geförderten Auslandsaufenthalt für eine Kurzzeitmobilität (short-term mobility; 5 – 30 Tage).

Unterschreiben Sie diese Vorlage bitte (im Original) und reichen Sie sie zusammen mit den relevanten oder angeforderten Nachweisen im International Office ein (postalisch, persönlich oder über das Postfach des IO im H. 13 (Seiteneingang)).

Ehrenwörtliche Erklärung für Top-Ups zum ERASMUS+ Stipendium

Hiermit bestätige ich _____, geboren am (tt.mm.jjjj) _____ in _____, dass ich eine Kurzzeitmobilität an der Partneruniversität _____ im Land _____ während des folgenden Zeitraums: _____ verbringen werde und die Berechtigung zur Beantragung der folgenden Zusatzförderungen (Top-Ups) im ERASMUS+ Programm habe.

Nachhaltiges Reisen („green travel“)

Ich werde diese Kurzzeitmobilität überwiegend (mehr als 50% der Reisestrecke), mit einem der folgenden, vom DAAD **als nachhaltig eingestuften Verkehrsmittel** absolvieren (bitte zutreffendes ankreuzen):

- | | |
|--|-------------------------------|
| ☐ Zug | ☐ Fahrrad |
| ☐ Fahrgemeinschaft | ☐ zu Fuß |
| ☐ Bus | |

Dafür beantrage ich _____ Reisetag(e) für „Green Travel“ (höchstens 6, i. d. R. jedoch max. 4)*.

(*) Üblicherweise können jedoch – je nach Entfernung und Fahrzeit – nur ein bis zwei Reisetage pro Strecke gewährt werden (insgesamt max. 4).

Nicht-nachhaltiges bzw. nicht umweltfreundliches Reisen:

Sollte es Ihnen aus bestimmten Gründen nicht möglich sein oder nicht sinnvoll erscheinen, Ihre Kurzzeitmobilität zu Ihrer Erasmus-Gasthochschule mit nachhaltigen/umweltfreundlichen Verkehrsmitteln anzutreten, steht Ihnen dennoch eine finanzielle Förderung Ihrer Reisetage vor und nach der Mobilität zu. **Bei Bedarf** ist also die individuelle Unterstützung zur Deckung von Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmende, die nicht umweltfreundlich reisen, **höchstens zwei Reisetage** vorgesehen sind.

Der Bedarf ist entsprechend zu begründen bzw. nachzuweisen (z.B. durch Veranstaltungsprogramm und Zeitplan, Flugbuchungen, ...).

Anzahl der beantragten **Reisetage**: _____ Reisetag(e) (max. 2)

Nachweispflicht für beantragte Reisetage

Ich verpflichte mich hiermit, alle entsprechenden Reisebelege (Bahn- und Busticket, Tickets des ÖPNV, ggf. Fotos bei Reisen per Fahrgemeinschaft oder Fahrrad, ggf. weitere Belege; bei nicht nachhaltigen Reisen Flugtickets) nach Rückkehr aus dem Ausland im International Office einzureichen.

Ich wurde über die Bedingungen und Kriterien des Top-Ups informiert. Ich habe alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und nehme zur Kenntnis, dass ich den bewilligten Mobilitätzuschuss im Falle von Falschaussagen in Teilen oder vollständig an die TH Wildau zurückzahlen muss.

Zusatzförderung für benachteiligte Studierende (Social Top-Up)

Im Rahmen einer Kurzzeitmobilität kann für Studierende aus den nachfolgend genannten Gruppen eine **einmalige Zusatzförderung in Höhe von 100 EUR** (Aufenthalte von 5 – 14 Tagen) bzw. **von 150 EUR** (Aufenthalte von 15 – 30 Tagen) gewährt werden (bitte zutreffendes ankreuzen):

- ☐ **Erstakademiker*innen**
- ☐ **Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (ab GdB 20)**
- ☐ Studierende mit Kind(ern)

Nachweispflicht für Social Top-Up

Ich wurde über die Bedingungen und Kriterien der einzelnen Top-Ups informiert und bin mir bewusst, dass ich Nachweise zu meinen beantragten Top-Ups 5 Jahre lang aufbewahren bzw. auf Anfrage des International Office der TH Wildau zur Prüfung einreichen muss.

Als **mögliche Belege für den Erhalt der beantragten Zusatzförderung (Social Top-Up“)**, die auf Nachfrage vorzuweisen sind, gelten z. B. ein ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reiseticket, Geburtsurkunde des/r Kindes/r, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen.

Zu unterschreiben durch die/den Studierende/n

Ort, Datum

Unterschrift im Original

(Studierende/r)

Erläuterungen zu den Zusatzförderungen (Social Top-Ups)

1. Social Top-Up für Erstakademiker*innen

Dieses Social Top-Up können Studierende unter folgenden Bedingungen beantragen:

Bei zwei Elternteilen (oder Bezugspersonen):	Sind beide Elternteile oder Bezugspersonen bekannt, dann können Studierende dieses Social Top-Up beantragen, wenn keiner der beiden Elternteile einen akademischen Abschluss hat. Wenn eine dieser Personen keinen akademischen Abschluss hat, die andere schon, dann kann dieses Social Top-Up nicht gewährt werden.
Bei einem Elternteil (oder einer Bezugsperson):	Ist nur ein Elternteil bzw. nur eine Bezugsperson bekannt, dann kann nur diese/r berücksichtigt werden. Hat diese Person einen akademischen Abschluss, wird dieses Social Top-Up nicht gewährt. Hat sie hingegen keinen akademischen Abschluss und der andere Elternteil ist nicht bekannt, kann dieses Social Top-Up gewährt werden.
Akademischer Abschluss:	Als akademischer Abschluss gelten Abschlüsse, die an einer Universität, einer Berufsakademie oder einer FH (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) erworben wurden. Im Handwerk gilt der Meisterbrief nicht als akademischer Abschluss.

2. Social Top-Up für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Dieses Top-Up können Studierende mit einem »Grad der Behinderung (GdB) ab 20 oder einer chronischen Erkrankung beantragen, die für ein Auslandsstudium über ERASMUS+ gefördert werden.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannten „Langantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 EUR pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson.

Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich.

Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig im International Office beraten zu lassen.

3. Social Top-Up für Studierende mit Kind(ern)

Studierende, die für ein Auslandsstudium mit ihrem Kind/ihren Kindern ins Ausland reisen, können dieses Top-Up beantragen. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss wird pro Familie gewährt, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner*in) mitreist, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.